

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 14–16
9. Oktober 2009

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Partnerschaftsvertrag mit der Diözese Lichfield der Kirche von England	82
Kirchgemeinderatswahlen 2010.....	83
Neufassung der Satzung der kirchlichen Stiftung „Wismarsche Prediger-Witwen-Kasse“	83
Satzung Diakonisches Zentrum Serrahn e. V.	86
Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2010	90
Strukturveränderungen	90
Fördermöglichkeiten für schulkooperative Projekte von Kirchgemeinden und Regionen	90
Berichtigung Kirchliches Amtsblatt 2009 S. 52 ff. Verwaltungsvorschrift zur Geltendmachung von Kosten, die dem geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen	91
Pfarrstellenausschreibungen	91
Stellenausschreibungen für den Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit	97
Besetzung des Rechtshofes	98
Personalien	99
Vertreterwahl der ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG	100

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

334.40/119

Partnerschaftsvertrag mit der Diözese Lichfield der Kirche von England

Nachfolgend wird der am 19. September 2009 unterzeichnete Partnerschaftsvertrag mit der Diözese Lichfield der Kirche von England bekannt gegeben.

Schwerin, 23. September 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

Partnerschaftsvertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Diözese Lichfield in der Kirche von England

Im Wissen um unsere Gemeinschaft im Evangelium und mit Dank an Gott für den vielfältigen erhaltenen Segen erklären wir, die Diözese von Lichfield in der Kirche von England und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, unsere Bereitschaft, für weitere fünf Jahre als Partner zusammenzuarbeiten. Damit wir unsere Treue zu Christus stärken und unser gegenseitiges Verstehen untereinander vertiefen und damit wir zum Dienst, wo immer Gott uns hingestellt hat, besser ausgerüstet sind, stimmen wir miteinander überein, uns gegenseitig zu helfen und zu unterstützen: beim Weitergeben von Informationen, Einsichten und Besorgnissen auf allen Ebenen im Leben unserer Kirchen, beim informierten, rücksichtsvollen und regelmäßigen

Gebet füreinander, miteinander und für die ganze Welt, bei der Ermutigung der Freundschaften unter Einzelnen und Gruppen innerhalb unserer Kirchen und bei der Aufarbeitung unserer Erfahrungen in Gottes Mission. Dabei sehen beide Kirchen es als ihre Aufgabe an, für eine Weiterarbeit an den noch offenen Fragen der Meissener Erklärung einzutreten.

Unterzeichnet im Auftrage der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Diözese von Lichfield in der Kirche von England. Erstmals unterzeichnet am 25. Juli 1999, verlängert am 19. September 2009.

gez. Dr. Andreas von Maltzahn LS
Dr. Andreas von Maltzahn
Landesbischof

gez. Gordon Stafford LS
The Rt Revd Gordon Mursell
Bishop of Stafford

Partnership Covenant between the Diocese of Lichfield in the Church of England and the Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

In affirmation of our fellowship in the Gospel and with thanksgiving to God for the blessings we have already experienced, the Diocese of Lichfield in the Church of England and the Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs covenant together in partnership for a further period of five years. We agree to help and support one another by the exchange of information, insights and concerns at all levels in the life of our churches, by informed, thoughtful and regular prayer for one another, with one another and for the wider world, by encouraging friendships between individuals and groups in our churches, and by sharing God's mission

with one another, so as to strengthen our commitment to Christ, deepen our mutual understanding of one another and equip us better to serve wherever God has placed us; and we regard it as an obligation for both our churches to promote further work on the outstanding issues of the Meissen Declaration.

First signed on 25th July 1999 and hereby renewed on 19th September 2009 on behalf of the Church of England Diocese of Lichfield and the Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs by.

sgd. Gordon Stafford LS
The Rt Revd Gordon Mursell
Bishop of Stafford

sgd. Dr. Andreas von Maltzahn LS
Dr. Andreas von Maltzahn
Landesbischof

101.03/13

Kirchgemeinderatswahlen 2010

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten (KABl S. 38) gibt der Oberkirchenrat folgendes bekannt:

1. Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 6. März 2009 die Wahl zu Kirchenältesten in den Kirchgemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Jahr 2010 angeordnet.
2. Der Oberkirchenrat hat auf seiner Sitzung am 17. Februar 2009 den Wahlzeitraum auf die Zeit zwischen Sonntag, dem 23. Mai (Pfingstsonntag) und Sonntag, dem 13. Juni 2010 festgelegt.

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten (KABl S. 38) wird darauf hingewiesen, dass die Kirchgemeinderäte bis spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt gebeten werden, die Ortssatzungen zu überprüfen und gegebenenfalls über Veränderungen zu beschließen. Auf die Hinweise in KABl 2009 S. 48 wird verwiesen.

Schwerin, 8. Oktober 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Wismar, Predigerwitwenkasse/108

Neufassung der Satzung der kirchlichen Stiftung „Wismarsche Prediger-Witwen-Kasse“

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die für das Geistliche Ministerium im Sinne von § 8 der Statuten der Wismarschen Prediger-Witwen-Kasse vom 5./7. Dezember 1899 vom Konvent der Propstei Wismar in seiner Sitzung am 7. Mai 2009 beschlossene und vom Kirchenkreisrat in seiner Sitzung am 15. September 2009 anerkannte Neufassung der Satzung für die kirchliche Stiftung „Predigerwitwenkasse in Wismar“.

Der Oberkirchenrat hat die stiftungsaufsichtliche Genehmigung nach § 15 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG), KABl 2006 S. 83 und GVOBl M-V 2006 S. 863 in seiner Sitzung am 9. Juni 2009 erteilt.

Der Oberkirchenrat stellt fest, dass die Satzung der Stiftung Predigerwitwenkasse in Wismar vom 7. Mai 2009 am 16. September 2009 in Kraft getreten ist.

Schwerin, 23. September 2009

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Kriedel

Satzung der Stiftung Predigerwitwenkasse in Wismar vom 7. Mai 2009

Präambel

Die „Prediger-Witwen-Kasse“ in Wismar ist eine kirchliche Stiftung. Nach dem Stifterwillen wurde sie als Privatstiftung des Wismarschen Geistlichen Ministeriums im Jahre 1653 errichtet. Der Stiftung wurde durch amtliche Verfügung der Seestadt Wismar vom 19. Dezember 1899 die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Die Statuten der Stiftung vom 5./7. Dezember 1899 sollen nun durch die in nachstehend neu gefasster Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszwecks zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Predigerwitwenkasse in Wismar“. Sie ist eine rechtlich selbständige kirchliche Stiftung privaten Rechts. Die Predigerwitwenkasse in Wismar ist als Werk im Kirchenkreis Wismar im Sinne von § 7 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, KABl 2005 S. 85, anerkannt.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wismar.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

§ 2**Zweck der Stiftung**

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung kirchlicher Mitarbeitender und deren Familien im Kirchenkreis Wismar, insbesondere in der Propstei Wismar. Die Unterstützung bezieht sich sowohl auf persönliche und familiäre Notlagen, sowie auf die Unterstützung Hinterbliebener. Daneben steht die Stiftung kirchlich Mitarbeitenden und deren Familien dort, wo es notwendig ist, unterstützend zur Seite. Dies kann auch durch die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Lebensgestaltung geschehen. Die Stiftung setzt damit die Tradition des bereits 1653 durch das geistliche Ministerium Gewollte, in einer der heutigen Zeit angemessenen Art und Weise fort. In den Statuten von 1899 heißt es:

„...mit dem Zwecke, seinen Wittwen regelmässige Hebungen zu gewähren und ...den vater- und mutterlosen unverheirateten über 40 Jahre alten Töchtern der Glieder des Geistlichen Ministeriums Unterstützungen zuzuwenden. ... Es steht zu dem Ermessen des Geistlichen Ministeriums auch sonst, wo es geboten und billig erscheint zum Besten der Angehörigen des Geistlichen Ministeriums Beihilfen zu bewilligen.“

(2) Zur Zweckerfüllung kann die Stiftung

1. in festzulegenden Zeiträumen einmalige oder regelmäßige Zuwendungen an Hinterbliebene beschließen,
2. Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes geben,
3. die berufliche Entwicklung durch Stipendien oder Zuschüsse für Aus-, Fort- und Weiterbildungen fördern oder diese in anderer geeigneter Form unterstützen,
4. die Entwicklung von Kindern der kirchlich Mitarbeitenden in Kindergärten und Schulen in geeigneter Form unterstützen indem sie die Rahmenbedingungen der Einrichtungen verbessern hilft,
5. kirchlich Mitarbeitende und deren Familien in konkreten familiären und persönlichen Notlagen unterstützen.

(3) Zur Zweckerfüllung ihrer Aufgaben beschließt der Vorstand Förderrichtlinien, in denen die einzelnen Formen möglicher Unterstützungen geregelt sind.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Vergütungen begünstigt werden. Stifter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Stifter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 4**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Neufassung der Satzung aus einem Stiftungskapital in Höhe von

- a) der bebauten Liegenschaft Marienkirchhof 3 von 249 m² mit einem Verkehrswert in Höhe von 270.000 € (in Worten: Zweihundertsiebzigttausend Euro),
- b) Erbbaugrundstücke mit einer Gesamtgröße von 1.958 m² und einem Verkehrswert in Höhe von 107.725 € (in Worten: Einhundertsiebentausendsiebenhundertfünfundzwanzig Euro) und
- c) landwirtschaftliche Flächen mit einer Gesamtgröße von 380.772 m² und einem Verkehrswert in Höhe von 957.282 € (in Worten: Neunhundertsiebenundfünzigtausendzweihundertzweiundachtzig Euro).

Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen und steht der Stiftung zur Verfügung.

(2) Das Stiftungskapital ist ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nummer 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.

(4) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist.

(5) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird.

§ 5**Finanzierung**

Zur Finanzierung stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
3. Fremdmittel.

§ 6**Organ der Stiftung**

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung werden durch den Vorstand wahrgenommen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes abzugeben.

§ 7**Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. der Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent des Kirchenkreises Wismar als vorsitzende Person,
 2. einer Pastorin oder einem Pastor der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinden der Stadt Wismar als stellvertretend vorsitzende Person,
 3. einem kirchlich Mitarbeitenden des Kirchenkreises Wismar.

Der Vorstand kann eine weitere Person mit beratender Funktion benennen.

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sechs Jahre. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 sind geborene Mitglieder. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis die jeweils neu berufenen Mitglieder in einer Vorstandssitzung erstmals zusammen treten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden durch den Kirchenkreisrat berufen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Kirchenkreisverwaltung nimmt als Rechnungsführerin oder Rechnungsführer an den Vorstandssitzungen teil.

(4) Eine Wiederberufung ist zulässig.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Im Übrigen üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8**Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu welcher der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss, oder auf Grund eines von dem Vorsitzenden an die übrigen Mitglieder zu erlassenden Rundschreibens.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Vorstandsmitglieder.

§ 9**Verwaltung**

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes auf den Vorsitzenden oder einen Geschäftsführer übertragen werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt werden und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Prüfung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

§ 10**Kirchliche Tätigkeit der Stiftung**

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchlichen gesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Anerkennung durch den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar im Rahmen der Beschlussfassung des Geistlichen Ministeriums im Sinne von § 3 der geltenden Statuten der „Prediger-Witwen-Kasse“ in Wismar in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Statuten vom 5./7. Dezember 1899 und aller auf den früheren Statuten beruhenden weiteren Verwaltungsvorschriften.

Wismar, den 7. Mai 2009

für das Geistliche Ministerium
im Sinne von § 8 der Statuten vom 5./7. Dezember 1899

Konvent der Propstei Wismar
Der Vorsitzende

gez.:
Propst Dirk Heske

225.30/66

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die in der Mitgliederversammlung am 8. Januar 2009 mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossene Neufassung der Satzung des Diakonischen Zentrum Serrahn e. V. Der Oberkirchenrat hat auf seiner Sitzung am 24. Februar 2009 der Satzungsneufassung gemäß § 2 Absatz 5 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 1995 über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABL. S. 126) zugestimmt. Dies erfolgte in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 2005 über die kirchlichen Werke in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABL. S. 85). Die Satzungsneufassung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 1. September 2009 in Kraft.

Schwerin, 14. September 2009

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Kriedel
Kirchenrat

Satzung Diakonisches Zentrum Serrahn e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Zentrum Serrahn e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in 18292 Serrahn und ist unter der Nummer VR 251 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Güstrow eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Sinne der kirchlichen Ordnungen. Er ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. und dadurch mit den seinem Arbeitsgebiet entsprechenden Fachverbänden dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 3

Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein geht bei der Ausübung seiner Aufgaben davon aus, dass der Wert und die Würde des Menschen sich nicht auf seine Leistungen, sondern auf seine von Gott in Jesus Christus so angenommene Persönlichkeit gründen, und dass der Mensch diese Würde nicht durch körperliche, geistige oder seelische Gebrechen verlieren kann.

(2) Der Verein verfolgt den Zweck, therapeutische Hilfen für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen und Drogenmissbrauch als Dienst der christlichen Nächstenliebe zu geben und damit in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Dazu gehören auch die Gefangenenfürsorge und die Begleitung und Förderung von Straftatlassenen sowie die Fürsor-

ge für Menschen, die in unterschiedlichen Lebenslagen körperliche oder psychische Hilfe benötigen.

(3) Zur Zweckverfolgung kann der Verein Einrichtungen, Dienste oder Servicegesellschaften

1. zur ambulanten und stationären Suchtkrankenhilfe,
2. zur klinischen Rehabilitation für suchtkranke Menschen und vergleichbarer Hilfsangebote,
3. zur Nachsorge für suchtkranke Menschen,
4. zur Begleitung von Menschen in besonderen sozialen oder suchtspezifischen Schwierigkeiten,
5. für das betreute Wohnen,
6. für die Bildung von Wohngemeinschaften,
7. für Beratungsstellen,
8. für Freizeit- und Tagungsstätten und
9. für einen osteuropäischen Arbeitszweig mit Sitz in der Ukraine

errichten, unterhalten oder sich an ihnen beteiligen. Der Aufsichtsrat kann die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen des Satzungszwecks beschließen.

(4) Der Verein arbeitet auf Grund seiner Entstehungsgeschichte eng mit dem Verein „Blaues Kreuz in Deutschland e. V.“ zusammen und unterstützt dessen Arbeit.

(5) Alle Mitarbeitende des Vereins sind dem diakonischen Auftrag verpflichtet. Sie müssen die Voraussetzungen der Richtlinie des Diakonischen Werks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. auf Grundlage der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und nach Artikel 9 Buchstabe b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werks der EKD – Loyalitätsrichtlinie – in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Aufsichtsrat.

(6) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Außerdem kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 4**Steuerbegünstigte Zwecke**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche und karitative Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Gewährung von Entgelten für hauptberufliche Dienstleistungen auf Grund von Dienstverträgen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
2. natürliche Personen, die das diakonische Anliegen des Vereins unterstützen wollen; sie sollen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) angeschlossen ist; ab dem 1. Januar 2009 können Mitarbeiter, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis im Sinne von § 3 Absatz 5 stehen, nicht Mitglied des Vereins werden,
3. Vereine, Stiftungen, Fachverbände und Einrichtungen der Diakonie, die in ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. erfüllen,
4. andere juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen und nach ihrer Satzung und Geschäftsführung nicht im Widerspruch zum kirchlichen Auftrag stehen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Aufsichtsrat. Im Fall der Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen dazu mündlich oder schriftlich anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf ihrer nächsten Sitzung dazu.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, durch eine schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

(4) Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder mit seinem Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet.

(6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern.

(7) Die Mitgliedschaft ruht für natürliche Personen, die nach dem 1. Januar 2009 ein Arbeitsrechtsverhältnis zum Verein eingehen, für die Dauer der Mitarbeiterschaft im Sinne von § 3 Absatz 5.

§ 6**Mitgliedsbeitrag**

(1) Es werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind jeweils bis zum 30. Juni an den Verein zu zahlen und werden im Fall eines Austritts nicht zurückgezahlt.

§ 7**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

§ 8**Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates, des vom Aufsichtsrat festgestellten und vom Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses sowie des vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplanes,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
3. die Wahl und Abberufung der wählbaren Mitglieder des Aufsichtsrates,
4. die Wahl der Wirtschaftsprüfer,
5. die Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
6. die Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
7. die Beschlussfassung über den Vorschlag des Aufsichtsrates zum Ausschluss von Mitgliedern,
8. die Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzung auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
9. die Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins auf Vorschlag des Aufsichtsrates und des Vorstandes.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindes-

tens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch die schriftliche Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bei der vorsitzenden Person des Aufsichtsrates eingereicht werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person des Aufsichtsrates oder der stellvertretenden vorsitzenden Person einberufen und geleitet.

(7) Die Mitgliederversammlung ist – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Sollte die zur Beschlussfassung erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend sein, so ist zu einer neuen Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und mit einer Frist von einer Woche ab Zugang erneut schriftlich einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur zu einer aus diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

(10) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss das Datum der Sitzung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die davon abhängende Beschlussfähigkeit sowie alle Beschlüsse enthalten. Sie ist von der Vorsitzenden Person des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Dazu gehören:

1. die Landespastorin oder der Landespastor für Diakonie oder eine von ihr oder ihm benannte vertretende Person,
2. die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent des Kirchenkreises Güstrow oder eine von ihr oder ihm benannte vertretende Person,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des „Blaues Kreuz in Deutschland e. V.“,
4. vier weiteren Personen die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und von denen eine Person sachverständig auf dem Gebiet Betriebswirtschaft/Finanzfragen sein sollte.

(2) Mitglieder des Aufsichtsrates müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Mitarbeitende des Vereins können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die vorsitzende und die stellvertretende vorsitzende Person des Aufsichtsrates.

(4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit einen Nachfolger. Die Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Dazu beschließt er die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(6) Der Aufsichtsrat bereitet die Mitgliederversammlung vor und sorgt für deren ordnungsgemäße Leitung.

(7) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge. Bei Abschluss der Dienstverträge vertritt die vorsitzende Person des Aufsichtsrates den Verein,
2. die Dienstaufsicht über den Vorstand,
3. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder die Beendigung bestehender Aufgaben oder Arbeitsfelder durch den Verein, sowie die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung und den Zusammenschluss zu einem Verbund,
4. Beratung und Beschlussfassung über Gründung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen und Gesellschaften,
5. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans samt Investitions- und Stellenplanes,
6. die Beteiligung und Mitbestimmung an der Einstellung von Einrichtungsleitenden,
7. die Einwilligung zur Aufnahme von Einzelkrediten ab 25.000 € oder eines Gesamtkreditvolumens ab 50.000 € pro Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
8. Einwilligung zu allen sonstigen Verpflichtungsgeschäften, die einzeln oder zusammengenommen einen Betrag von 20.000 € übersteigen, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
9. die Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten,
10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung der erzielten Jahresergebnisse,
11. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
12. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden,
13. die Vorbereitung eines jährlichen Geschäftsberichtes für die Mitgliederversammlung.

(8) Der Aufsichtsrat vertritt die Interessen des Vereins im Innenverhältnis und regelt die Rechtsverhältnisse des Vereins gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.

(9) Der Aufsichtsrat wird mindestens dreimal jährlich durch die vorsitzende Person des Aufsichtsrates einberufen. Außerdem ist er einzuberufen, soweit es die Geschäftslage erfordert oder wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates dies schriftlich beantragen.

(10) Die schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung muss den Mitgliedern des Aufsichtsrates mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugegangen sein. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Der Vorstand des Vereins und der für Serrahn zuständige Ortspastor bzw. die für Serrahn zuständige Ortspastorin nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(12) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die das Datum der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten müssen. Sie sind von der Vorsitzenden Person des Aufsichtsrates und vom Protokollführer zu unterschreiben und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person oder zwei Personen, der oder die für die Dauer von sechs Jahren gewählt wird oder werden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Ein Jahr vor Ablauf des Berufungszeitraums entscheidet der Aufsichtsrat über eine erneute Berufung. Soweit Vorstandsmitglieder hauptamtlich tätig werden, erhalten sie eine angemessene Vergütung auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand regelt in eigener Verantwortung die laufenden Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates sowie des genehmigten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplans. Beschlüsse im Vorstand werden einstimmig gefasst. Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann jedes Vorstandsmitglied bei der vorsitzenden Person des Aufsichtsrates eine Entscheidung über den Beschluss des Vorstandes beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Aufsichtsrat endgültig. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates darf der Beschluss nicht ausgeführt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11 Finanzierung

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Mittel sind insbesondere:

1. Zuschüsse und gesetzliche Leistungen öffentlicher Träger,
2. Spenden,
3. Sammlungen sowie die
4. Mitgliedsbeiträge.

(2) Der Verein kann Zweckbetriebe oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gründen und führen, deren Einnahmen ausschließlich der Erfüllung des Vereinszwecks dienen müssen.

§ 12 Wirtschaftsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen die Rechnungen sowie Buchhaltung des Vereins und geben der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Liquidation des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Kirchliche Tätigkeit des Vereins

Die Tätigkeit des Vereins wird als kirchliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen, einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen, anerkannt.

§ 15 Sprachgebrauch

Geschlechterspezifische Funktionsbezeichnungen sind weiblich und männlich zu verstehen.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Die vorstehende von der Mitgliederversammlung am 8. Januar 2009 mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossene Satzung ist der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Genehmigung vorzulegen. Sie tritt mit Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der gesonderten Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Serrahn, 20. Februar 2009

Der Vorstand

gez.
Markus Holmer,
Vorsitzender

gez.
Steffen Meier,
stellv. Vorsitzender

225.40/138

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2010

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (089) 55958384.

Bewerbungen müssen spätestens bis 20. November 2009 vorliegen.

Schwerin, 2. September 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

Strukturveränderungen

3408-12/1

Veränderung der Grenze zwischen den Kirchenkreisen Parchim und Güstrow

Die Grenze zwischen den Kirchenkreisen Parchim und Güstrow wird auf Grundlage von Artikel 1 Absatz 3 Kirchenkreisordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 so verändert, dass die Kirchgemeinde Wendisch-Priborn, die bisher zum Kirchenkreis Güstrow gehörte, künftig zum Kirchenkreis Parchim, Propstei Goldberg-Lübz, gehört.

Schwerin, 4. September 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

3408-12/1

Verbindung der Kirchgemeinde Wendisch-Priborn mit der Kirchgemeinde Gnevsdorf und Verbindung der Kirchgemeinde Stuer mit der Kirchgemeinde Massow

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 wird die bisher bestehende Verbindung zwischen den Kirchgemeinden Wendisch-Priborn und Stuer gelöst. Die Kirchgemeinde Wendisch-Priborn wird mit der Kirchgemeinde Gnevsdorf verbunden, die ihrerseits mit der Kirchgemeinde Karbow verbunden ist. Die Kirchgemeinde Stuer wird mit der Kirchgemeinde Massow verbunden. Stuer wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt. Die Kirchgemeinde Stuer wird der Propstei Müritz zugeordnet.

Schwerin, 1. September 2009

Der Oberkirchenrat

Flade

233.09/

Fördermöglichkeiten für schulkooperative Projekte von Kirchgemeinden und Regionen

Wie bereits ab dem Jahr 2006 stehen auch für das Jahr 2009 und die folgenden Jahre begrenzte Mittel zur Förderung von schulkooperativen Projekten zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass solche Projekte auf der Basis der „Rahmenvereinbarung zur schulisch-kirchlichen Kooperation“ vom 6. November 2006 erfolgen. Projekte können beispielsweise sein:

- ein kirchenpädagogisches Projekt,
- ein musikpädagogisches Projekt,
- diakonische Praxiseinsätze,
- internationale Begegnungen,
- Hausaufgaben-Hilfe oder andere soziale Angebote,
- Eine-Welt-Arbeit,
- geschichtliche Erkundungen vor Ort,
- religionspädagogische Projekte.

Pro Maßnahme und Schuljahr stehen maximal 1.000,00 Euro zur Verfügung. Erstattungen erfolgen nach Rechnungslegung. Eine Eigenbeteiligung sollte vorgesehen werden. Ihren Antrag richten Sie bitte an den Oberkirchenrat. Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

Der Oberkirchenrat möchte Sie ermutigen, eine Kooperation mit der Schule vor Ort bzw. in der Region zu suchen.

Schwerin, 1. Oktober 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

135.10/102

Berichtigung

Im kirchlichen Amtsblatt 2009 S. 52 ff. sind in der Verwaltungsvorschrift zur Geltendmachung von Kosten, die dem geschäftlichen Verkehr mit natürlichen und juristischen Personen in Angelegenheiten der Vermögens- und Finanzverwaltung entstehen, folgende Berichtigungen vorzunehmen:

In § 1 Abs. 1 sind im letzten Satz hinter dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Worte „und kirchliche Körperschaften“ zu ergänzen.

In § 7 ist der letzte Satz „Die Verwaltungsvorschrift vom 26. August 2008 tritt mit gleichem Datum außer Kraft“ zu streichen.

In der Tabelle sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Unter der Ziffer 16.2 sind die Worte „Vertragslaufzeit bis 12 Jahre“ und unter der Ziffer 16.3 sind die Worte „Vertragslaufzeit über 12 Jahre“ zu streichen.

Die Tabellenziffern „18.1“, „18.2“ und „18.3“ werden „17.1“, „17.2“, „17.3“.

Unter Ziffer 21 muss es heißen anstelle „18“, „17“, zu streichen sind die Worte „oder 21“.

Unter Ziffer 22 muss es heißen anstelle Nummer „18“, „17“, zu streichen sind die Worte „oder 21“.

Unter Ziffer 23 muss es heißen anstelle Nummer „I 23“, „I 17,19,20“.

Unter Ziffer 24.6 muss es heißen anstelle Nummer „I 25.1 bis I 25.5“, „I 24.1 bis I 24.5“.

Ziffer 28.1 und „28.2“ werden „27.1“ bzw. „27.2“.

Unter Ziffer 27.1 (neu) muss es heißen anstatt Nummer „28“ Nummer „27“.

Unter Ziffer 29 muss es heißen anstatt Nummer „I 28 oder I 28.2“, „I 27 oder I 27.2“.

Unter Ziffer 30 muss es heißen anstatt Nummer „I 33.1 bis I 33.5“ Nummer „I 1.1 bis I 29“.

Schwerin, 30. September 2009

Der Oberkirchenrat
In Vertretung

Steinhäuser
Kirchenrat

Pfarrstellenausschreibungen

148.33/6-139

Bevor in einer zweiten Phase die gegenseitige Bewerbungsmöglichkeit für Pastorinnen und Pastoren zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche beginnen kann, sind zunächst in einer ersten Phase einseitig Bewerbungen von Pastorinnen und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf Ausschreibungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche möglich.

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt dafür folgende Ausschreibung mit:

In der Kirchengemeinde Raisdorf (Stadt Schwentinental) im Kirchenkreis Plön-Segeberg ist die 1. Pfarrstelle (100 %) durch Pensionierung frei geworden. Die Neubesetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere Kirchengemeinde mit insgesamt etwa 4.500 Gemeindegliedern hat zwei volle Pfarrstellen. Bisher haben die Pastoren nicht in eigenen Gemeindebezirken gearbeitet, so dass die Gemeindeglieder die Möglichkeit haben, sich mit ihren Anliegen an die Pastorin/den Pastor ihres Vertrauens zu wenden. Diese sehr gemeindeorientierte Form der Arbeitsorganisation erfordert von den Pfarrstelleninhabern ein hohes Maß an Kooperation und Absprache sowie eine große Offenheit gegenüber der Arbeit der Kollegin/des Kollegen. Wir würden uns freuen, wenn eine solche Form der Teamarbeit in Zukunft weiter entwickelt werden kann, denn das Gemeindeleben wird durch das Setzen bestimmter und unterschiedlicher Schwerpunkte in der inhaltlichen Arbeit und das Ansprechen unterschiedlicher Gruppen in unserer Kirche sehr bereichert.

Die Kirchengemeinde Raisdorf ist eine tolerante und offene Gemeinde mit Engagement in gesellschaftlichen Fragen. So hat Partnerschaftsarbeit für uns Tradition, und diakonische Fragen und Projekte haben auch in Zukunft hier ein hohes Gewicht. Wir freuen uns, wenn die neue Pastorin/der neue Pastor uns Impulse im Bereich der Bildungsarbeit für Erwachsene geben kann. Hier bieten wir Unterstützung und große Freiräume zur Ausgestaltung dieses Arbeitsbereiches. Sehr willkommen sind auch neue Impulse zur Belebung des kirchenmusikalischen Lebens.

Ein Schwerpunkt beider Pastoren wird neben der allgemeinen pastoralen Gemeindegliederarbeit die aufsuchende Seniorenarbeit sowie die Betreuung des hier gelegenen größten Alten- und Pflegeheimes des Kreises Plön sein. Die Inhaberin der 2. Pfarrstelle hat einen Schwerpunkt in der erfolgreichen Arbeit mit jungen Familien sowie in der Begleitung unseres großen Kindergartens und der von unserer Diakonin organisierten Kinder- und Jugendarbeit.

Die Arbeit in der Kirchengemeinde Raisdorf wird seit vielen Jahren von einem sehr engagierten, durchaus auch eigene und kontroverse Positionen vertretenden Kirchenvorstand geleitet. Die Pastorinnen/Pastoren unserer Gemeinde können sich aber in ihrer Arbeit auf große Unterstützung durch den Kirchenvorstand verlassen.

Im vergangenen Jahr sind die Orte Raisdorf und Klausdorf zur Stadt Schwentinental fusioniert. So wird es eine unserer gemeinsamen Herausforderungen sein, mit der ebenfalls eigenständigen Philippus-Kirchengemeinde in Klausdorf, der Zusammenarbeit in Zukunft wachsende Bedeutung zukommen zu lassen.

Die unmittelbar an Kiel angrenzende neue Stadt wird landschaftlich durch das schöne Tal der Schwentine geprägt. Der Ortsteil Raisdorf besitzt sehr gute Verkehrsverbindungen an die Landeshauptstadt, die Ostsee und die Holsteinische Schweiz. Grund-, Haupt und Realschule bzw. zukünftig Regionalschule sind am Ort, Gymnasien befinden sich in großer Nähe in Kiel und Preetz. Umfassende Versorgungseinrichtungen und vielfältige Freizeitangebote tragen zu hoher Lebensqualität in Raisdorf bei.

Als Dienstwohnung ist das vor einigen Jahren umfassend renovierte Pastorat unmittelbar neben der St.-Martins-Kirche vorgesehen.

Die Erwartungen an die neue Pastorin/den neuen Pastor in Raisdorf sind sicher hoch. Dafür erwartet Sie eine interessante Gemeinde und ein hohes Maß an Freiheit und Unterstützung in den von Ihnen zu entwickelnden Arbeitsschwerpunkten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 13. November 2009 an den Kirchenvorstand über den Propst des Kirchenkreisbezirkes Plön im Kirchenkreis Plön-Segeberg: Herrn Matthias Petersen, Kirchenstr. 37, 24211 Preetz.

Auskünfte erteilt gern Frau Pastorin Simone Liepolt, Tel. (04307) 6238.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Az.: 20 Raisdorf (1) – P Sc

Schwerin, 1. Oktober 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

148.33/

In der Kirchengemeinde Cleverbrück im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein – Bezirk Eutin – ist die 2. Pfarrstelle (75 %) vakant und ist zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere Kirchengemeinde St. Martin umfasst rund 3.200 Gemeindeglieder und bildet den westlichen Stadtteil von Bad Schwartau. Der Gemeindebezirk grenzt direkt an Lübeck und ist attraktiver Wohn- und Lebensort wegen seiner städtischen Anbindung und gleichzeitiger Naturnähe durch die angrenzende Holsteinische Schweiz und die Ostsee. „Wir leben da, wo andere Urlaub machen!“ Junge Familien ziehen gern hierher (zurück). Am Gemeinderand entstehen gerade zwei Neubaugebiete.

Auf die neue Stelleninhaberin/den neuen Stelleninhaber wartet ein 2008 komplett renoviertes und energetisch saniertes Pastorat mit großem Garten, umgeben von einem Park, der an die idyllisch auf einem Hang gelegene Martinskirche (Bj.1964), das Gemeindehaus und den Ev. Kindergarten angrenzt.

Wir sind eine offene, gastfreundliche volksskirchliche Gemeinde, die von zahlreichen ehrenamtlichen und einigen hauptamtlich Mitarbeitenden getragen wird:

Eine volle Stelle haben inne unsere Pastorin auf der 1. Pfarrstelle und unser Jugend-Diakon. Alle übrigen MitarbeiterInnen wie Kindergartenleiterin, Kirchenmusikerin, Küsterin, Sekretärinnen, Küchenhilfen, Hausmeister, Raumpflegerin sind teilzeitbeschäftigt. Die Seniorenarbeit wird ehrenamtlich geleitet. Der Kinder-

garten hat 5 Gruppen, darunter eine Krippengruppe. Die Trägerschaft der KiTa liegt seit 2009 in den Händen einer gGmbH im Verbund mit den KiTas der zwei ev.-luth. Nachbargemeinden.

Reich sind wir nicht, aber reich an Menschen mit Gaben und Engagement, die sich überaus aktiv im Kirchenvorstand, in den Chören, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Frauen- und Seniorenarbeit, im Fundraising, im Besuchsdienst, in der Öffentlichkeitsarbeit, im Gastfreundschaftsprojekt „Mittagsmahl und mehr“ (MuM) u.v.m. einbringen. Die vielfältigen Veranstaltungen der Kirchenmusik, der Kinder- und Jugendarbeit und das breite diakonische Engagement (Mittagstisch, Asylarbeit, rumänische Partnergemeinde) wirken weit über die Gemeindegrenzen hinaus.

Mit den beiden Nachbargemeinden bilden wir eine Region, was Ausdruck findet in gemeinsam verantworteten besonderen Gottesdiensten, Konfirmandenworkshops, Chorkonzerten, offenen Angeboten für Kinder- und Jugendliche sowie einem gemeinsam bewirtschafteten Finanzpool über 20 % der Kirchensteuerzuweisung.

Wir suchen einen Pastor/eine Pastorin, der/die

- sich gerne der religionspädagogischen Arbeit, angefangen bei den KiTa-Kindern bis hin zu den Konfirmanden, widmet,
- Ansprechpartner/in für die Kinder- und Jugendarbeit und die Kirchenmusik ist und projektbezogen dort mitwirkt,
- Gestaltungsräume für den Gemeindeaufbau kreativ nutzt,
- sich mit eigenen Gaben und Vorstellungen von gelebter Spiritualität einbringt.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Ostholstein - Bezirk Eutin - Herrn Matthias Wiechmann, Schloßstraße 13, 23701 Eutin.

Auskünfte erteilen Kirchenvorstandsvorsitzende Pastorin Anne Rahe, Tel. (0451) 284468, oder Propst Matthias Wiechmann, Tel. (04521) 8005-32.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. November 2009. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Az.: 20 St. Martin Cleverbrück (2) – P Kä

Schwerin, 5. Oktober 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

148.33/

In der Innenstadtgemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Rantzaue-Münsterdorf, ist die 2. Pfarrstelle (100 %) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor,

- die/der mit Freude am Evangelium Kontakte zu Menschen knüpft;
- die/der Lust hat, in einer traditionsreichen Stadtkirche neue Formen geistlichen Lebens zu entwickeln;
- die/der für sich Schwerpunkte setzen kann und im Team mit ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und KollegInnen eine City-Pastoral entwickelt.

Wir bieten:

- eine zentral gelegene, attraktive Stadtkirche (St. Laurentii) zwischen der Fußgängerzone und dem Idyll einer alten Klosteranlage;
- eine modern gestaltete Kinder-, Jugend- und Familienkirche (St. Ansgar);
- ein reiches kirchenmusikalisches Leben mit einer langfristig gesicherten A-Musikerstelle;
- zwei evangelische Kindertagesstätten (in Trägerschaft eines KITA-Verbandes), die offen sind für geistliche Begleitung und gemeinsame Projekte;
- einen engagierten Kirchenvorstand, eine große Zahl ehrenamtlicher MitarbeiterInnen, ein
- Team von einer Pastorin (50 %), zwei Pastoren (50 % + 100 %), einem Gemeindepädagogen, einem Kirchenmusiker und zwei Sekretärinnen;
- eine großzügige, frisch renovierte Altbauwohnung direkt neben der Kirche im Obergeschoss des Gemeindehauses mit privatem Abgang in einen kleinen Garten an der Klostermauer.

Itzehoe hat etwa 32.000 Einwohner und liegt 50 km nordwestlich von Hamburg mit Autobahnbindung und IC-Haltestelle auf der Bahnstrecke nach Westerland (Sylt). In der Kreisstadt sind alle Schulformen vorhanden und leicht zu erreichen. Das große Klinikum, Landesbehörden, Gerichte, eine der größten Druckereien Europas und ein Fraunhofer Institut führen interessante Menschen in die am Südhang der Geest gelegene Stadt an der Stör. Wasser- und Waldnähe bringen einen hohen Freizeitwert mit sich. Nord-Ostsee-Kanal und Elbe sind nah; Nordseestrand, Kiel und die Ostsee sind in weniger als einer Autostunde zu erreichen. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Propst Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe.

Auskünfte erteilen gerne Propst Dr. Bergemann, Tel. (0151) 19666641, der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Pastor Dr. Lau, Tel. (04821) 75107, seine Stellvertreterin Frau Reiser, Tel. (04821) 61739 und Pastor Knees, Tel. (04821) 61125.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 15. November 2009. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Az.: 20 Innenstadtgemeinde Itzehoe (2) – P Vo/P Ha

Schwerin, 5. Oktober 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Ev. Krankenhausseelsorge Stift Bethlehem 3515-355/

Zweite Ausschreibung für die Pfarrstelle der Krankenhausseelsorge am Ev. Krankenhaus Stift Bethlehem Ludwigslust

Im Ev. Krankenhaus Stift Bethlehem gGmbH ist die Stelle einer Krankenhauspastorin/eines Krankenhauspastors baldmöglichst neu zu besetzen. Die bisherige Stelleninhaberin ist nach acht Jahren Tätigkeit in ein anderes Krankenhaus gewechselt. Die Stelle umfasst einen Dienstauftrag von 75 % und ist auf acht Jahre befristet. Wiederwahl ist möglich.

Das Ev. Krankenhaus Stift Bethlehem wurde 1851 als Diakonissenkrankenhaus gegründet. Es steht in der Kaiserswerther Mutter-

haus Tradition und ist heute ein modernes Regelkrankenhaus mit 160 Betten.

Das Haus gehört als Tochtergesellschaft zur Krankenhausholding Westmecklenburg, deren Träger zu gleichen Teilen der Landkreis Ludwigslust und das Stift Bethlehem sind. Das Aufgabenfeld soll sich zukünftig auf das Kreiskrankenhaus Hagenow ausweiten. Dienstsitz ist Ludwigslust. Die Pfarrstelle gehört zur Anstaltsgemeinde des Stift Bethlehem, die sich zurzeit in Gemeinschaft mit dem Kirchlichen Bildungshaus der Mecklenburgischen Landeskirche und der Ortsgemeinde neu organisiert. Der/die Pfarrstelleninhaber/in ist Mitglied im Stiftkirchenbeirat.

Regelmäßige Sonntagsgottesdienste sind Bestandteil des Dienstumfangs, wir suchen aber auch nach neuen, zeitgemäßen Formen der Verkündigung. Die Mitarbeit im Ethikrat gehört ebenso zum Aufgabenbereich wie die Supervision bzw. Krisenintervention bei Mitarbeitenden (bes. ITS und kardiologische Intensivstation). Wir benötigen Ihre Mitarbeit in der diakonischen Bildung und Begleitung unserer Mitarbeitenden sowie Offenheit und Interesse für die Arbeit an dem evangelischen Profil unserer Einrichtung. Die Zusammenarbeit im Bereich der Krankenhausholding erfordert zudem hohe Integrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen beim Aufbau der Krankenhausseelsorge im Kreiskrankenhaus Hagenow.

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor mit Erfahrungen in der Seelsorge und KSA-Ausbildung. Er/sie sollte bereit sein, die Tradition der Krankenhausseelsorge in unserem Haus aufzunehmen und sie im Gespräch mit den Leitungsorganen weiterzuentwickeln.

Eine Dienstwohnung besteht nicht; der Wechsel nach Ludwigslust oder die unmittelbare Umgebung ist aber notwendig. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Ludwigslust ist Kreisstadt des gleichnamigen Landkreises und bietet ein ideales Lebensumfeld. In der ehemaligen Residenzstadt finden sich alle Einrichtungen des täglichen Lebens, ein interessantes kulturelles Angebot mit Barockschloss und großem Schlosspark, sowie hervorragender Anbindungen durch Autobahn oder den ICE an die Monopolregionen Hamburg (50 Min.) oder Berlin (70 Min.).

Weitere Informationen unter www.stift-bethlehem.de oder über den Stiftspropst des Stift Bethlehem: Pastor Jürgen Stobbe, Tel.: (03874) 433-230, E-Mail: jstobbe@stift-bethlehem.de.

Bewerben können sich Interessenten auch aus der Pommerschen Ev. Kirche und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 13. November 2009 (Posteingang) an: Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Dr. Jürgen Danielowski, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin.

Schwerin, 1. September 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

1017-355/

Ausschreibung der Pfarrstelle der evangelischen Krankenhausseelsorge Güstrow

Die Pfarrstelle der Krankenhausseelsorge Güstrow wird gem. § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stel-

lenumfang beträgt 50 %. Es besteht das Bemühen, diesen Umfang mit weiteren Seelsorgediensten zu erhöhen. Die Wiederbesetzung erfolgt zum 1. März 2010 für den Zeitraum von acht Jahren. Zum Dienstbereich des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin gehört das KMG Klinikum Güstrow mit etwa 440 Betten und 860 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Vorausgesetzt werden:

- eine KSA-Ausbildung im Umfang von zwölf Wochen,
- Erfahrung in kirchgemeindlicher Arbeit,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Leitung des Klinikums und der Propstei.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 27. November 2009 auf dem Dienstweg an: Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Oberkirchenrat, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin.

Schwerin, 28. September 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

5205-12/

Ausschreibung Pfarrstelle I der evangelischen Krankenhausseelsorge Rostock

Von der Pfarrstelle I der evangelischen Krankenhausseelsorge Rostock (100 %) werden gem. § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz durch Beschluss des Oberkirchenrates 50 % zur Wiederbesetzung neu ausgeschrieben. Die Wiederbesetzung erfolgt zum 1. April 2010 für den Zeitraum von acht Jahren.

Zum Dienstbereich des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin gehören als Schwerpunkt die Fachkliniken der Universitätsklinik Doberaner Str. sowie die Klinik für Strahlentherapie.

Verbunden mit der Stelle ist eine Predigtzuweisung an eine Kirchengemeinde des Kirchenkreises Rostock.

Vorausgesetzt werden:

- eine KSA-Ausbildung im Umfang von zwölf Wochen oder Entsprechendes,
- Erfahrungen in kirchgemeindlicher Arbeit und möglichst in speziellen Seelsorgefeldern,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam sowie mit der Propstei und Kirchengemeinden.

Für Informationen steht auch zur Verfügung: Pastor Dr. Dietmar Schicketanz, Tel.: (0381) 44012603.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 27. November 2009 auf dem Dienstweg an: Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin.

Schwerin, 24. September 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

5205-12/

Ausschreibung Pfarrstelle II der evangelischen Krankenhausseelsorge Rostock

Die Pfarrstelle II der der evangelischen Krankenhausseelsorge Rostock wird gem. § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Wiederbesetzung erfolgt zum 1. April 2010 für den Zeitraum von acht Jahren. Zum Dienstbereich des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin gehört die Universitätsklinik.

Die seelsorgerliche Begleitung der Patienten erfolgt in den verschiedenen Fachkliniken und Abteilungen im Klinikum Schillingallee. Der Schwerpunkt liegt in der Betreuung auf den sechs Intensivstationen, Onkologie und Palliativstationen. Mitarbeit in Gremien der Klinik wird erwartet (z.B. Ethikkommission), zudem eine Mitwirkung in der Fortbildung für das Personal im Bereich Medizinethik und Kommunikation.

Verbunden mit der Stelle ist eine Predigtzuweisung an eine Kirchengemeinde des Kirchenkreises Rostock.

Vorausgesetzt werden:

- eine KSA-Ausbildung im Umfang von zwölf Wochen oder Entsprechendes,
- Erfahrungen in kirchgemeindlicher Arbeit und möglichst in speziellen Seelsorgefeldern,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Seelsorgeteam sowie mit der Propstei und Kirchengemeinden.

Für Informationen stehen auch zur Verfügung: Pastor Reinhard Scheuermann, Tel.: (0381) 4947399.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 27. November 2009 an: Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin.

Schwerin, 24. September 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

4404-20/

Die Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Buchholz, Kirchenkreis Wismar, wird zum zweiten Mal zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Eine ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie im Kirchlichen Amtsblatt 2009 S. 60.

Die Kirchengemeinde Buchholz befindet sich zehn Kilometer südwestlich vor den Toren der Stadt Rostock. Dadurch ist die Gemeindestruktur zum einen traditionell dörflich zum anderen durch Neuansiedlungen aus Rostock geprägt. Die Gemeinde gehört zur Propstei Bad Doberan und zum Kirchenkreis Rostock. Zur Kirchengemeinde gehören 400 Gemeindeglieder in zehn Dörfern. Kirchdorf und Predigtort ist Buchholz. Dort befindet sich auch das sanierte Pfarrhaus mit Pfarrwohnung und Gemeinderäumen. Eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin mit einem Stellenumfang von 50% ist in Altersteilzeit in der Kirchengemeinde tätig.

Weitere Informationen erhalten Sie von Landessuperintendent Dr. Matthias Kleiminger, Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock, Tel. (0381) 4904096.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2009 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 29. September 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

3619-20/18

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St.Georgen Parchim, Kirchenkreis Parchim, wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl durch den Kirchgemeinderat ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Stadt Parchim verfügt über zwei 700 Jahre alte gotische Backsteinkirchen, St. Georgen und St. Marien. Die St. Georgengemeinde ist eine eher traditionell geprägte Gemeinde mit 1600 Mitgliedern. Die Kirchenmusik ist ein Schwerpunkt unseres Gemeindelebens. Unser A-Kantor leitet die St. Georgenkantorei und den Posaunenchor. Die wunderbare Akustik unserer Kirche mit der 2001 sanierten Friese III-Orgel von 1871 ist hervorragend für Kirchen- und Orgelkonzerte geeignet. Eine Halbtagsküsterstelle gehört zur Gemeinde. Eine Gemeindepädagogin mit 20 Wochenstunden ist ebenfalls in der Gemeinde tätig. Im Durchschnitt werden 30 Christenlehrekinder im Jahr unterrichtet; der Konfirmandenanteil ist gering.

Es gibt viele ehrenamtlich engagierte Gemeindeglieder, z. B. 20 Frauen im Handarbeitskreis, 15 regelmäßig anwesende Männer im Männerkreis, monatlich durchgeführte Seniorennachmittage und monatliche sonntägliche Kirchencafés. Ein fester Stamm von 35 Gemeindegliedern trägt die Gemeindeblätter aus und beteiligt sich am Dienst der „Offenen Kirche“ von Mai bis September. Der Kirchgemeinderat umfasst 10 Gemeindeglieder.

Zehn Jahre lang sorgten zwei Fördervereine für die Restaurierung der Friese III-Orgel und die Wiederherstellung eines Fünfergeläutes mit Turm- und Glockenstuhlsanierung. Die damit verbundenen Aktivitäten waren für unsere Gemeinde sehr segensreich und fanden eine hohe Akzeptanz bei der Parchimer und überregionalen Öffentlichkeit. Als Fortsetzung des zweiten Fördervereins besteht seit Januar 2008 der Förderverein „St. Georgenkirche Parchim e.V.“. Dieser ist notwendig wegen weiterer dringlicher und bereits begonnener Baumaßnahmen am Dachstuhl, der Außenhaut und des Innenbereiches. Vor etwa zehn Jahren erfolgte der Einbau einer beheizbaren Winterkirche, eines Sanitär- und Küchentraktes, einer Gasheizung für das Kirchenschiff sowie zuletzt die vollständige Erneuerung der gesamten Elektroanlage einschließlich 40 denkmalgeschützter Wandleuchten. Die Kirche ist Denkmal im Rahmen der Route der Europäischen Backsteingotik.

Eine Partnerschaft zur Kirchengemeinde Schwebheim in Franken besteht seit über 25 Jahren.

Das Pfarrhaus ist ein denkmalgeschützter Fachwerkbau in der Hakenstraße, fünf Minuten Gehweg zur Kirche. Die Gemeinderäume befinden sich im Erdgeschoß, außerdem das Gemeindebüro, ausgestattet mit PC, Internetanschluss und Kopiertechnik. Die

Kirchenkreisverwaltung und die Landessuperintendentur liegen gegenüber der Georgenkirche.

Wir erwarten von unserem/r zukünftigen Pastor/ Pastorin

- umfassendes Engagement für unsere Gemeinde und Kirche,
- Absicherung der Gottesdienste,
- Erteilung von Konfirmandenunterricht,
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen,
- Anleitung der Jungen Gemeinde,
- Gemeindegliederarbeit, Besuchsdienste, Mitbetreuung der Altenheime,
- Kooperatives Verhalten zur Kommune, Öffentlichkeit und den Nachbarkirchen.

Die Kreisstadt Parchim hat ca. 20.000 Einwohner. Neben der genannten zweiten evangelischen Kirche gibt es eine katholische und mehrere Freikirchen.

Parchim liegt nahe der BAB A 24 zwischen Hamburg und Berlin, 40 km südöstlich der Landeshauptstadt Schwerin, an der Elde und am Wockersee, umgeben von Wäldern, Hügeln und weiteren Seen. Es bestehen Bahnverbindungen nach Schwerin, Ludwigslust und Neustrelitz. In der Stadt gibt es Kindergärten und Schulen, teils in kirchlicher Trägerschaft, ein Gymnasium, Musikschule, Berufsschule und Sonderschulen. Sämtliche medizinische Fachbereiche in freier Niederlassung sowie ein Krankenhaus der Grundversorgung sind vorhanden.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.kirche-mv.de und www.eurob.org sowie von Dr. Christoph Seyfarth, Tel. (03871) 215343 oder Mail: dr.cmp.seyfarth@web.de

Bewerbungen sind bis zum 20. November 2009 an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten

Schwerin, 29. September 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

3314-20/12

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Vellahn - Pritzier, Kirchenkreis Parchim, wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl der Kirchgemeinderäte der verbundenen Kirchengemeinden Vellahn-Pritzier ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Die Kirchengemeinde liegt im Südwesten Mecklenburgs am Rande des Elbtals. Zu unserer Kirchengemeinde gehören 1200 Gemeindeglieder. Kirchen befinden sich in den Dörfern Vellahn (mit kirchlichem Friedhof), Pritzier, Melkof und Warlitz.

Pfarrsitz ist Vellahn. Hier gibt es ein geräumiges, helles, 1994 erbautes Pfarrhaus mit Gartenterrasse und großem Pfarrgelände. Vellahn bietet eine Grund- und Regionalschule, einen Kindergarten, verschiedene Einkaufsmöglichkeiten und umfassende ärztliche Versorgung. Wegen seiner guten Infrastruktur und der verkehrsgünstigen Lage ist es Zuzugsgebiet für junge Familien.

Seit 2003 sind die Kirchgemeinden Vellahn und Pritzier verbunden. Die Vereinigung ist beschlossen und soll nun ausgestaltet werden.

Ein gemeinsamer Kirchgemeinderat wird 2010 gewählt. Gesprächsthemen sind dann unter anderem:

- die Einführung der Albe,
- Verbesserung der räumliche Situation für die bestehenden Gemeindegruppen,
- künftige Schwerpunkte des Gemeindelebens.

In unserer Kirchgemeinde gibt es eine engagierte Gemeindepädagogin mit einem Anstellungsumfang von 75%. In allen Gemeindebereichen erfahren wir vielfache Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen.

Mit Nachbargemeinden hat sich eine gute Zusammenarbeit etabliert. Gemeinsame Projekte sind z. Zt. die Konfirmandenarbeit, die Osternacht und Gottesdienste zu Himmelfahrt und Reformationstag.

Von unserer neuen Pastorin / unserem Pastor erwarten wir die Gestaltung des kirchlichen Lebens in unserem ländlichen Raum. Besonders am Herzen liegen uns:

- Kontakt zu bestehenden Gemeindegruppen,
- Zusammenarbeit und Begleitung von Ehrenamtlichen,
- Enthusiasmus und Kreativität bei der Gestaltung gottesdienstlichen Lebens,
- Beharrlichkeit und Kontaktfreudigkeit im Umgang mit den öffentlichen Institutionen,
- keine Berührungsängste gegenüber dem gesellschaftlichen Leben in den Dörfern.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Gemeindepädagogin Katrin Pägelow, Tel. (038848) 21346 oder (0174) 4123010 und der 1. Vorsitzenden des KGR Pritzier, Angelika Knispel, Tel. (038848) 22217 oder (0172) 8028348.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 20. November 2009 an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin

Schwerin, 29. September 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

4405-20/20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kavelstorf wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) mit einem Stellenumfang von 100 % zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Es erwarten Sie:

- ein aktiver Kirchgemeinderat,
- intensive Kontakte innerhalb des Gemeinwesens der Region (Kita, Schule etc.),
- ein aktiver Chor,
- zwei Pfadfindergruppen,

- ein Förderverein,
- Konzerte,
- Ein intaktes Pfarrhaus mit Garten.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pastorin/einen Pastor, die/der neben den üblichen pastoralen Diensten in den Dörfern präsent ist, freundlich und aufgeschlossen auf die Menschen zugeht und besonderes Gewicht auf die seelsorgerliche Arbeit legt.

Erwartet werden Impulse für die Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen. Die Seniorenarbeit stellt einen wichtigen Baustein im Gemeindeleben dar. An neuen Ideen für eine rege Gemeindearbeit sind wir sehr interessiert.

Der Kirchgemeinderat bietet Zusammenarbeit und Unterstützung an.

Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Kirchgemeinderates, Herr Wolfgang Kempf, Telefon:/Fax: (038208) 13413, E-Mail: w.kempf@vodafone.de zur Verfügung.

Ihre Bewerbungen richten sie bitte bis zum 30. November 2009 an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin.

Schwerin, 6. Oktober 2009

Der Oberkirchenrat

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

5003-12/166

Zweite Pfarrstellenausschreibung Michaelshof Rostock

Die evangelische Pflege- und Fördereinrichtung Michaelshof in Rostock ist eine kirchliche Stiftung mit langer Tradition. Sie hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen umfassende Pflege, Betreuung und Förderung zu gewähren. Die Stiftung betreibt an verschiedenen Standorten Wohneinrichtungen, ein Pflegeheim, eine Schule und Werkstätten für behinderte Menschen. Im Michaelshof betreuen ca. 350 Mitarbeiter ca. 750 Menschen mit Behinderung.

Wegen des Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand suchen wir zum 1. Juli 2010 einen ordinierten Pastor (w/m) einer Mitgliedskirche des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland als Direktor (w/m), der als Vorstand gemeinsam und einvernehmlich mit dem Verwaltungsleiter den Michaelshof leitet.

Ihre Aufgaben:

- Sie vertreten den Michaelshof nach außen und repräsentieren die Ziele der Einrichtung glaubwürdig auch nach innen.
- Sie prägen mit Ihrer pastoralen Kompetenz das diakonische Profil und fördern die Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Leitbild des Michaelshofes.
- Sie steuern die Prozesse zur strategischen Planung und deren Umsetzung.
- Sie fördern die Weiterentwicklung der Arbeitsfelder.
- Sie verantworten die Entwicklung der Stiftung gegenüber den Aufsichtsgremien und in der Öffentlichkeit.
- Sie tragen sozial- und arbeitsrechtliche Verantwortung.
- Sie setzen das eingeführte Qualitätsmanagementsystem fort.

Ihr Profil:

- Sie erfüllen gern die besonderen pastoralen Aufgaben im Michaelshof. Gleichwohl denken und handeln Sie unternehmerisch.
- Es reizt Sie, Ihre Aufgaben effizient und effektiv zu erfüllen, neue Herausforderungen zu erkennen und Veränderungsprozesse zu steuern.
- Sie können strategisch denken, Strukturen schaffen und für die Organisations- und Personalentwicklung sorgen.
- Ihre kommunikativen Kompetenzen ermöglichen Ihnen eine effiziente Personalführung und Sie sind in der Lage, Konflikte zeitnah und fair zu begegnen.

Die Vergütung richtet sich nach der kirchlichen Besoldungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von acht Jahren.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2009 an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin.

Schwerin, 7. Oktober 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Stellenausschreibungen für den Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

3425-23/5

Die Kirchengemeinde Lübz sucht zum 1. August 2010 einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter/eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin (FS) mit einer kirchenmusikalischen Qualifikation mit einem Stellenumfang von 100 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Die Kirchengemeinde Lübz versteht sich als einladende Gemeinde für kirchennah und –fernstehende Menschen unseres Einzugsgebietes. Aber auch darüber hinaus gewinnt der Tourismus eine zunehmende Bedeutung. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Kirchengemeinde wollen möglichst vielen Menschen das Evangelium Jesu Christi nahe bringen. Besondere Anknüpfungspunkte sehen wir in der gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Arbeit.

Wir freuen uns auf eine kompetente Mitarbeiterin/einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung (FS), die/der

- Teamfähigkeit und Kreativität mitbringt,
- sich durch Kontaktfreudigkeit auszeichnet,
- eigenständiges Arbeiten gewöhnt ist,
- über eine methodische Offenheit verfügt,
- den Mut hat, Neues auszuprobieren,
- über Führerschein und PKW verfügt.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- kontinuierliche Angebote für Kinder aller Altersgruppen sowie für Familien,
- Angebote für Jugendliche,

- musikalische Arbeit (musikalische Begleitung der Gottesdienste, Chorarbeit, musikalische Angebote für Kinder und Jugendliche),
- Durchführung von Rüstzeiten und Projektarbeit,
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Schule, Kindergarten),
- Entwicklung von gemeindepädagogischen Konzepten zur Begegnung mit Menschen am Rand und außerhalb der Kirche,
- Zusammenarbeit bei Gottesdiensten und besonderen Veranstaltungen (z. B. Gemeindefeste),
- Zusammenarbeit mit den Pastoren und anderen Mitarbeitern.

Wir halten für Sie bereit:

Für die Arbeit stehen folgende Räume zur Verfügung: ein Gemeindeforum, eine Sakristei (die als zusätzlicher Gemeindeforum genutzt wird), ein Gemeindeforum. Bei den anstehenden baulichen Veränderungen des Pfarrhauses werden weitere Bedarfe (eigener Vorbereitungsraum/Büro) berücksichtigt. An Technik stehen zur Verfügung: PC-Technik mit Internetanschluss, weitere Büro-Technik (Kopierer, Fax), Keyboard und Tontechnik.

Zur Verfügung stehen ebenso die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien.

Im Haushalt der Kirchengemeinde ist ein eigener Etat für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, sowie ein eigener Etat für die musikalische Arbeit vorgesehen.

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 30. November 2009 an folgende Adresse: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lübz, Pastor Enrico Koch, Pfarrstr. 1, 19386 Lübz; Tel.: (038731) 22319, E-Mail: luebz@kirchenkreis-parchim.de.

Schwerin, 10. September 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Zweite Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

3604-23/

Der Kirchengemeindeverband Propstei Boizenburg als Anstellungsträger sucht zur sofortigen Besetzung eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin/einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter (vornehmlich FH) mit musikalischen Fähigkeiten. Der Stellenumfang beträgt 100%. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO-ANG.) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Viele Kindergruppen und Familien in und um Boizenburg freuen sich auf kontinuierliche Angebote, zwei Chöre für Erwachsene auf eine neue Leitung und die sonntägliche Gottesdienstgemeinde auf das Orgelspiel. An Kinderchorarbeit und Musikgruppen kann angeknüpft werden. Außerdem hoffen drei junge Pastoren und eine weitere Gemeindepädagogin (50%) auf eine Verstärkung ihres Teams.

Der Kirchengemeindeverband umfasst vier Gemeinden (Blücher, Boizenburg, Gresse-Granzin, Zahrendorf) ganz im Südwesten Mecklenburgs mit Boizenburg als städtischem Zentrum. Dort sind alle Schultypen vertreten; Kindergärten gibt es auch in den Dörfern. Die nächste große Stadt ist Hamburg – auch mit der Bahn gut zu erreichen.

Da die Voraussetzungen in der Stadt und auf dem Land sehr unterschiedlich sind, wünschen wir uns einen Mix aus kontinuierlichen Angeboten und projektbezogener Arbeit. Beides ist im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Bereich möglich. Darüber hinaus ist es uns wichtig, neue Kontakte zu Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche zu knüpfen. Dies soll durch die Gewinnung und Begleitung weiterer ehrenamtlicher Mitarbeiter geschehen und die Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen.

Die Arbeit im Kirchgemeindeverband erfordert eine hohe Bereitschaft zur Mobilität, Eigenverantwortlichkeit und Selbststrukturierung. Wünschenswert ist, dass sich der Wohnsitz der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters im Bereich des Gemeindeverbandes befindet.

Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 2009 an folgende Adresse zu richten:

Herr Dressler (Vorsitzender des Ev.-Luth. Kirchgemeindeverbandsrates), Baustr. 29, 19258 Boizenburg, per Mail: personal.verband@boizenburg-mv.de, Rückfragen unter Tel.: (038844) 21602 (privat), (040)766172-13 (dienstlich), (0178) 3690097 (mobil).

Schwerin, 11. September 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

Zweite Stellenausschreibung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit

6312-23/2

Die Evangelische Kirchgemeinde St. Johannes in Roggenstorf als Anstellungsträger und die Kirchgemeinden Kalkhorst/Elmenhorst und Damshagen suchen zum 1. März 2010 eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen mit Fachhochschulabschluss (FH) – gerne auch für das Anerkennungsjahr.

Der Stellenumfang beträgt zunächst 75 % mit der Perspektive der Erweiterung auf 100 %. Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für Angestellte (KAVO) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Diese Stelle ist neu eingerichtet und unbefristet.

Weiter Raum – das macht die Kirchgemeinden St. Johannes, Kalkhorst/Elmenhorst und Damshagen mit ihren sieben schönen Dorfkirchen aus. Es ist ein Flecken Erde mitten zwischen Grevesmühlen, Schönberg, Dassow und Ostseeküste. Diesen weiten Raum möchten die Kirchgemeinden durch ihr Engagement sozial und geistlich beleben und gestalten. Sie möchten der Herausforderung gerecht werden, trotz der großen Fläche Präsenz zu zeigen, Nähe zu den Menschen herzustellen und Kirchenfernen gegenüber Offenheit zu zeigen. Pfarrhäuser und Pfarrgärten sind besondere Orte, die zu Begegnungen aller Generationen in Gemeinschaft, Spiel und Seelsorge einladen wollen.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- regelmäßige Angebote für Kinder und Familien,
- Fortführung und Weiterentwicklung von Angeboten für Jugendliche,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen in der Region,
- Übernahme von Verantwortung und Mitgestaltung von Familien-gottesdiensten,

- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit den beiden Pastorinnen der Region in der Konfirmandenarbeit,
- Zusammenarbeit in der Entwicklung und Umsetzung von Gemeindeaufbaukonzepten in der ländlichen Region,
- Zusammenarbeit in Planung und Durchführung von Großveranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten.

Wir erwarten:

Einen kompetenten Mitarbeiter/Mitarbeiterin mit:

- abgeschlossener Ausbildung als Gemeindepädagoge/in (FH) oder Anerkennungsjahr,
- Freude am Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien,
- Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein sowie Teamfähigkeit,
- Organisationsgeschick und Kreativität, sowie erlebnispädagogische Erfahrungen,
- Bereitschaft zur kreativen gottesdienstlichen Arbeit,
- Führerschein und PKW.

Wir bieten:

- drei große Gemeinderäume in Roggenstorf, Damshagen und Kalkhorst,
- Pfarrgärten, die zur erlebnispädagogischen Arbeit gut geeignet sind,
- ein Büro im Pfarrhaus Damshagen,
- ein Etat für die gemeindepädagogische Arbeit,
- eine 2-Raum Wohnung in Damshagen.

Ihre Bewerbung mit Lichtbild und ausführlichem Lebenslauf, Zeugnissen und ggf. Beurteilungen richten Sie bitte bis zum 15. Dezember 2009 an: Ev.-Luth. Kirchgemeinde Roggenstorf St. Johannes, Frau Pastorin Jessica Warnke, Fritz-Reuter-Str.17, 23936 Roggenstorf, Tel: (038824) 726, E-Mail: rogggenstorf@kirchenkreis-wismar.de.

Schwerin, 30. September 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

147.01/36-3

Besetzung des Rechtshofes

Hier: Ergänzung

Bei der Veröffentlichung der Besetzung des Rechtshofes (KABl S. 70) ist versehentlich eine Zeile nicht gedruckt worden. Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen.

Nachfolgend wird nochmals die derzeitige Besetzung des Rechtshofes für die bis zum 31. August 2011 andauernde Amtsperiode veröffentlicht:

Vorsitzender: Dr. Moritz v. Campe, Notar in Gadebusch

Stellvertreter: Wolf-Michael Ring, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Schwerin

Rechtskundige Beisitzerin: Susanne Wollenteit, Richterin am
Oberverwaltungsgericht Greifswald

Stellvertreter: Sven Nickels, Vorsitzender Richter
am Verwaltungsgericht Schwerin

Ordinierter Beisitzer: Pastor Wulf Schünemann, Parchim

Stellvertreter: Pastor Albrecht Martins, Schwerin

Schwerin, 9. September 2009

Die Kirchenleitung
Der Vorsitzende

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Personalien

413.03/

Mit Wirkung vom 1. September 2009 beginnen folgende Vikarinnen und Vikare den Vorbereitungsdienst in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs:

Vikarin Hanna Blumenschein in der Kirchengemeinde Neustadt-Glewe,
Vikar Markus Hasenpusch in der Kirchengemeinde Goldberg,
Vikarin Brunke Koch in der Kirchengemeinde Parchim St. Marien,
Vikarin Friederike Pohle in der Kirchengemeinde Eldena,
Vikarin Beate Reinhard in der Kirchengemeinde Sülstorf,
Vikarin Claudia Steinbrück in der Stadtkirchengemeinde Ludwigslust und
als Gastvikar der Ev.-Luth. Kirche in Rumänien
Vikar Olivér Fejér in der Kirchengemeinde Hagenow.

Schwerin, 1. September 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Nowack, Steffen/

Der Oberkirchenrat beauftragt den Gemeindepädagogen Steffen Nowack mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gem. § 10 Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gemeindepädagogengesetz – GpG). Der Umfang des Dienstauftrages ist gesondert im Einzelnen zu beschreiben. Der Dienstauftrag gilt zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem 18. August 2009.

Schwerin, 27. August 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

PA Kreutzberg, Agnes/

Der Oberkirchenrat beauftragt die Gemeindepädagogin Agnes Kreutzberg mit der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gem. § 10 Kirchengesetz vom 18. November 2006 über die Ordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Gemeindepädagogengesetz – GpG). Der Umfang des Dienstauftrages ist gesondert im Einzelnen zu beschreiben. Der Dienstauftrag gilt zunächst für den Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem 18. August 2009.

Schwerin, 27. August 2009

Dr. Danielowski
Oberkirchenrat

PA Lagies, Eva/17

Frau Eva Lagies, Malchin, wird mit Wirkung vom 1. August 2009 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihr der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Sternberg erteilt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 15. Juli 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Kiss, Markus/

Pastor Markus Kiss, Schwerin, wird nach Beendigung des Probejahres die Dienststeignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. September 2009 wird ihm der unbefristete Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle II in der Petrusgemeinde Schwerin erteilt. Er steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche.

Schwerin, 20. August 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

501.02/

Pastor Markus Wiechert, Wismar, wird auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche mit Wirkung vom 1. September 2009 für die Dauer von sechs Jahren die allgemeinkirchliche Aufgabe des gemeinsamen Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche bei Landtag

und Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Er führt den Titel „Kirchenrat“.

Schwerin, 20. August 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

7205-20/25

Pastorin Ruthild Pell-John, Leussow, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Friedland beauftragt.

Schwerin, 15. September 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA John, Thorsten Johann/4

Herr Thorsten Johann John, Leussow, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in ein privatrechtliches Pfarrerdienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle III in der Kirchgemeinde Friedland mit einem Dienstumfang von 75 % erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 15. September 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

8305-20/17

Pastor Thomas Cremer, Vellahn, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 die Pfarrstelle Heiligen Geist in den verbundenen Kirchgemeinden Wismar St. Nikolai und Wismar Heiligen Geist übertragen.

Schwerin, 28. September 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

123.16/39-1

Propst Jörg Albrecht, Neubrandenburg, ist mit Wirkung vom 1. September 2009 weiterhin zum Propst der Propstei Neubrandenburg bestellt.

Schwerin, 28. September 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

123.16/40-1

Pastor Stephan Krtschil, Feldberg, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 zum Propst der Propstei Stargarder Land bestellt.

Schwerin, 6. Oktober 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

PA Heydenreich, Fridolf/49

Landessuperintendent Fridolf Heydenreich, Güstrow, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Absatz 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2009 in den Ruhestand.

Schwerin, 15. Juli 2009

Dr. von Maltzahn
Landesbischof

Vertreterwahl der ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG

Am Montag, den 19. Oktober 2009 findet die Neuwahl der Vertreter der ACREDO Beteiligungsgenossenschaft eG (ABG) statt. Mitglieder der ABG können ihre Stimme in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft eG (EKK) in den Filialen München, Nürnberg und Schwerin abgeben. Ebenso besteht am 19. Oktober 2009 während der Herbsttagung 2009, der Mitgliederversammlung und Versammlung der Vertrauenspfarrerinnen und -pfarrer des Pfarrer- und Pfarrerinnenvereins in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, am Stand der Evangelischen Kreditgenossenschaft eG die Möglichkeit zu wählen. Diese Tagung findet im Caritas-Pirckheimer-Haus, Königstraße 64 in 90402 Nürnberg statt. Hier können die Stimmen in der Zeit von 11:00 bis 14:00 Uhr abgegeben werden.

Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter von Mitgliedern müssen ihre Vertretungsbefugnis durch geeignete schriftliche Unterlagen nachweisen (§ 26 d der Satzung).

Die Wahlliste des Wahlausschusses sowie die Wahlordnung der ABG werden vom 18. September bis 1. Oktober 2009 in den oben aufgeführten Filialen der EKK zur Einsicht ausgelegt. Weitere Listen können von Mitgliedern der ABG ab dem 2. Oktober 2009 über den Vorstand der ABG beim Wahlausschuss eingereicht werden.

Diese Listen müssen die Voraussetzung des § 5 der Wahlordnung erfüllen.

Dr. Hartwig Daewel
Uwe Bernd Ahrens